



LÉGATION DE SUISSE  
EN POLOGNE E/F

WARSZAWA,  
Smolna 25  
Tel. 48.24

19. Juli 1933.

No. C-1  
à rappeler dans la réponse

H. Kappeler

20/7.



Herr Bundesrat,

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 26. Juni (No. B.14/2 Pol.1 - B. 14/2 Pol.2) betreffend die Frage der Ergänzung der Niederlassungsbestimmungen unseres Handelsvertrages von 1922, beehre ich mich, Ihnen Folgendes mitzuteilen.

Es ist wohl richtig, dass, wie Sie ausführen, der erwähnte Vertrag der Schweiz die Meistbegünstigungsklausel gewährt und dieselbe auch in der Praxis seitens Polen respektiert wird. Meine nun bald 8-jährige Erfahrung in diesem Lande hat aber gezeigt, wie schwer es für schweizerische Unternehmungen ist, durchzusetzen, dass ihre schweizerischen Vertrauensleute, Direktoren, Spezialisten, Techniker, etc. hier bleiben können. Es besteht eben hier, in Polen, wie in anderen Ländern, die immer mehr ausgesprochene Tendenz, die Ausländer zu Gunsten der Einheimischen zu verdrängen. Ganz abgesehen davon, haben schweizerische Grossfirmen viele Millionen dadurch verloren, dass sie ihre polnischen Unternehmungen sozusagen ganz polnischen Direktoren ausliefern mussten. Unter diesen Umständen, sah ich mich natürlich nach Niederlassungsbestimmungen um, welche die weitgehendsten Garantien bieten. Leider fand ich in den ratifizierten und in Kraft stehenden Verträgen Polens nichts derartiges. Dagegen, erlaube ich mir, Ihnen in der Beilage, in zwei Kopien, die einschlägigen wichtigen Art. 17 bis 24 des polnisch-deutschen Wirtschaftsabkommens vom 15. März 1930 zu unterbreiten, welches, meines Erachtens, die weitgehendsten Garantien enthält. Der Vertrag wurde wohl durch Polen, nicht aber durch Deutschland ratifiziert, trat somit nie in Kraft und hat deshalb nur informatorisches Interesse. Veröffentlicht wurde er im unoffiziellen Teile des "Anzeigers des Deutschen Reiches" No.70 vom 14. März 1930. Wäre dieser Vertrag in Kraft getreten, so hätte er, kraft der Meist-

An das Eidg. Politische Departement,

B e r n

-----



begünstigungsklausel unseres Handelsvertrags von 1922, auch die Schweiz ohne weiteres in den Genuss dieser Bestimmungen gesetzt. Diese Niederlassungsklauseln wären allerdings die einzigen bedeutenden Vorteile, welche dieser Vertrag für die Schweiz geboten hätte. Die Nichtratifizierung des Vertrages und die Fortdauer des deutsch-polnischen Zollkrieges hat der Schweiz allerdings bedeutende wirtschaftliche Vorteile gebracht, indem sie sich da und dort an Stelle der deutschen Konkurrenz eindrängen konnte. Leider haben aber die Weltwirtschaftskrise, die Verminderung der Aufnahme- und Zahlungsfähigkeiten Polens den grössten Teil dieser Vorteile, zugleich aber auch das Ergebnis der langjährigen Arbeit der Gesandtschaft, sozusagen vernichtet.

Vom Standpunkt der schweizerischen Gesandtschaft in Polen aus, wäre es natürlich wünschenswert, dass in einem polnisch-schweizerischen Niederlassungsvertrag oder Zusatzprotokoll im Handelsvertrage eine Bestimmung wie Art. 19 des nichtratifizierten deutsch-polnischen Handelsvertrags aufgenommen würde, zumal die Schweiz rund ungefähr 60 Millionen Franken in Polen investiert hat. Stellt man sich aber auf dem Standpunkt der schweizerischen Behörden, so ergibt sich natürlich ein anderes Bild, denn ca. 800 Schweizern im 32 Millionen Lande Polen, stehen in unserem kleinen Lande ca. 5000 Polen gegenüber, wovon höchstwahrscheinlich mindestens 4000 Juden sind. Dass unter diesen Umständen die schweizerischen Behörden weitgehendste Handlungsfreiheit sich vorbehalten wollen, ist begreiflich. Man wird deshalb einstweilen, ohne Niederlassungsvertrag oder Zusatzprotokoll, sich mit den Niederlassungsbestimmungen des Handelsvertrags von 1922 begnügen müssen. Selbst der modernste Handels- und Niederlassungsvertrag Polens, der mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika am 15. Juni 1931 nach langjährigen Verhandlungen zustande kam, enthält keine wesentlich weitgehenden Niederlassungsklauseln (Ihnen übermittelt am 10. Juli 1933).

Was Ihre Bemerkung auf Seite 5 anbelangt, wonach Ihnen nicht bekannt ist, dass eine Revision der

--3--

schweizerischen Niederlassungsverträge mit den Nachbarstaaten beabsichtigt sei, mag heute zutreffen. Vor einigen Jahren war aber das Eidg. Justiz- & Polizeidepartement der Ansicht, dass die bestehenden Verträge gerade mit den Nachbarstaaten revisionsbedürftig seien. Seither sind allerdings auf dem Weltarbeitsmarkt und in politischen Dingen so grosse Aenderungen eingetreten, dass diese Absichten aufgegeben worden sind. Ich nehme mit Interesse davon Kenntnis, dass zurzeit nur Unterhandlungen über Niederlassungsverträge mit Finnland, Rumänien und der Tschechoslowakei schweben.

Ihrem Briefe vom 26. Juni lag der Entwurf eines Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Rumänien bei. Wie ich der "Zürcher Zeitung" vom 4. ds. Mts. entnehme, ist inzwischen derselbe vom Bundesrat genehmigt worden, sodass er voraussichtlich demnächst durch unsern Gesandten in Bukarest unterzeichnet werden kann.

Wie die Verhältnisse in Polen liegen, könnte dieser Vertrag mit Rumänien, auch hier als Modell dienen.

Was nun die Frage einer Verständigung mit Polen zwecks Vermeidung der Doppelbesteuerung anbelangt, so sind mir die Schwierigkeiten, die dem Abschluss von derartigen Abkommen bei uns angesichts der verschiedenartigen kantonalen Gesetzgebungen entgegenstehen, zur Genüge bekannt. Ich teile deshalb auch Ihre Ansicht, dass wir uns wenigstens damit begnügen sollen, mit Polen einige fundamentale Grundsätze zu vereinbaren. Fälle von Doppelbesteuerungen im eigentlichen Sinne sind der Gesandtschaft nicht bekannt geworden. Der bekannte Fall des Elektrischen Unternehmens Łaziska Górne, bei welchem der oberschlesische Fiskus versucht hat, die Firmen Brown, Boveri in Baden und Gebr. Sulzer in Winterthur für ihre Montagenarbeiten unter allen möglichen Vorwänden willkürlich noch zu besteuern, wurde aber ja durch energische Interventionen der Gesandtschaft heute beseitigt.

In Posen hatte ein ungeschickter Vertreter der Firma Henkel & Co. in Basel dieselbe registriert. Das Ergebnis war, dass der polnische Fiskus den Gesamtumsatz des Schweizer

Siehe hier  
Notiz vom  
5. Aug. 1933

im Dossier für

Doppelbesteuerung  
mit Polen

B 31. 3. Pol. 5

- 4 -

Hauses zur Steuerleistung heranziehen wollte, worauf der Vertreter sich an die Gesandtschaft wandte. Meine Intervention beschränkte sich damals darauf, ihm mitzuteilen, dass er geradezu unverantwortlicherweise gehandelt habe und sofort die Firma aus dem Handelsregister streichen lassen müsse. Seither hat die Gesandtschaft in der Angelegenheit nichts mehr gehört. Sie dürfte günstig erledigt worden sein.

Möglich ist, dass einzelne unserer Kantone polnische Staatsangehörige oder Unternehmer zur Doppelbesteuerung herangezogen haben. Hier sind mir aber keine derartigen Fälle bekannt geworden.

Ich habe mich nun gesprächsweise bei Prof. Julius Makowski, Chef der Staatsvertragsabteilung des Ministeriums des Aeussern, erkundigt, mit welchen Ländern Polen Verträge zur Verhinderung von Doppelbesteuerung unterzeichnet haben. Er teilt mir mit, dass nur folgende Verträge bestehen:

1.) mit der Tschechoslowakei vom 23. April 1925 über Doppelbesteuerung der Nachlass-Steuern (Gesetzblatt Nr.13 vom 9. Februar 1926, S.129);

2.) ebenfalls mit der Tschechoslowakei über Doppelbesteuerung im Allgemeinen vom 23. April 1925 (Gesetzblatt Nr.14 vom 11. Februar 1926, S.150);

Diese beiden Verträge wurden nur in polnischer und in tschechoslowakischer Sprache verfasst. Ich veranlasste deshalb unsere Gesandtschaft in Prag, Ihnen den deutschen Text zu schicken.

3.) Vertrag mit Oesterreich vom 24. November 1926 (Gesetzblatt Nr.61 vom 14. Juni 1928, S.1350), liegt bei;

4.) mit Ungarn über Doppelbesteuerung von Nachlässen vom 12. Mai 1928 (Gesetzblatt Nr.75 vom 26. August 1931, S. 1280), liegt bei;

5.) ebenfalls mit Ungarn betreffend Vermeidung von Doppelbesteuerung i. S. direkten Steuern vom 12. Mai 1928 (Gesetzblatt Nr. 75 vom 26. August 1931, S.1285), liegt bei.

6.) mit Deutschland wurde für die Erledigung bestimmter Doppelbesteuerungsfälle ein Vertrag abgeschlossen. Er wurde aber nicht veröffentlicht, dagegen, wie mir Prof. Makowski mitteilt, unter Nr.881 beim Völkerbund in Genf registriert, wo Sie sich denselben jedenfalls beschaffen können.

7.) mit der freien Stadt Danzig hat Polen am 17. März 1924 ein Abkommen über Doppelbesteuerung der direkten Steuern unterzeichnet. Es steht in Kraft. Am 7. Juli 1925 hatte ich es dem Finanzdepartement zugestellt.

- 5 -

Diese Verträge dürften Sie über die Art und Weise orientieren, wie Polen die Doppelbesteuerung mit anderen Ländern vermeidet.

Polen ist, nach wie vor, wenig geneigt, eigentliche Niederlassungsverträge abzuschliessen; man muss sich mit den besonderen Klauseln des Handelsvertrages begnügen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Schweizerische Gesandte:

Beilagen: 5

✓

